

Versicherungsbedingungen für die Kaufpreisschutz-Versicherung (KRB 401/03)

Ihre Kaufpreisschutz-Versicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag und Sie haben diesen unabhängig von Ihrer Kfz-Versicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren →Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungen und Ausschlüsse

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu Ihren Leistungen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Pflichten und →Obliegenheiten finden Sie in Teil B.

Leistungen und Ausschlüsse

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	2
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	2
4. Fälligkeit unserer Zahlung	3
5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung.....	3
6. Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind.....	3

Teil B - Pflichten

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und →Obliegenheiten. Ge-regelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf Ihre Leistungen beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B sind auch für Teil A anzuwenden, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist.

	Seite
1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	5
2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen.....	6
3. Gefahrerhöhung	6
4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	6
5. Anzeige einer Veräußerung	7
6. Wohnsitzwechsel ins Ausland.....	7
7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	7
8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs.....	7
9. Pflichten der mitversicherten Personen	7

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C sind auch für Teil A anzuwenden, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist.

	Seite
1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	8
2. Rechte der mitversicherten Personen.....	8
3. Bedingungsanpassung.....	8

4. Definition des Versicherungsjahrs.....	8
5. Laufzeit des Vertrags	8
6. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	9
7. Kündigung nach Veräußerung des Fahrzeugs	9
8. Kündigung nach Wohnsitzwechsel ins Ausland	9
9. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	9
10. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	9
11. Meinungsverschiedenheiten	10
12. Deutsches Recht	10
13. Zuständiges Gericht	10
14. Verjährung.....	11

Erläuterung von Fachausdrücken

Wir haben uns bemüht, die Versicherungsbedingungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachausdrücke so weit wie möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachausdruck kann durch einen Begriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ersetzt werden. Für unvermeidliche Fachausdrücke finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen. Fachausdrücke, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "→" markiert.

Teil A - Leistungen und Ausschlüsse

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu Ihren Leistungen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Pflichten und →Obliegenheiten finden Sie in Teil B.

Leistungen und Ausschlüsse

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was ist versichert?
- 1.2 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir die Leistung
- 1.3 Sachverständigengebühr
- 1.4 Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?
- 1.5 An wen zahlen wir?
- 1.6 Welche Leistungsgrenzen bestehen?
- 1.7 Was ist unter Kaufpreis, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Entwendung, Unfall, Brand und wirtschaftlicher Totalschaden zu verstehen?
- 1.8 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

1.1 Was ist versichert?

(1) Ersatz der Differenz zum Kaufpreis

Ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn ersetzen wir unter den in Teil A Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs am Tag des Schadens. Falls der Versicherungsschutz im Rahmen einer Anschlussfinanzierung abgeschlossen wurde, tritt der Betrag der Anschlussfinanzierung an die Stelle des Kaufpreises.

(2) Ersatz des Selbstbehalts in der Kaskoversicherung

Zusätzlich ersetzen wir ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn bei Vorliegen der unter Teil A Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen den Selbstbehalt in der Kaskoversicherung, der bei der Regulierung des zugrunde liegenden Schadenfalls in Abzug gebracht wurde. Dies gilt nur, wenn Sie am Schadentag für das versicherte Fahrzeug eine Kaskoversicherung bei der Volkswagen Autoversicherung AG oder über die Volkswagen Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen haben.

(3) Zulassungs- und Überführungskosten

Zusätzlich ersetzen wir ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn bei Vorliegen der unter Teil A Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen die Zulassungs- und Überführungskosten für das versicherte Fahrzeug.

(4) Bonus bei Reinvestition

Zusätzlich zahlen wir Ihnen bei Vorliegen der unter Teil A Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen einen Kundenbonus in Höhe von 1.000 Euro. Dies gilt nur, wenn Sie unter Vorlage der Rechnung nachweisen, dass Sie die gesamte Entschädigungsleistung aus Ihrer Versicherung innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung für den Erwerb eines neuen oder gebrauchten VW-Konzernfahrzeugs verwendet haben und der Erwerb bei dem Autohaus, bei dem Sie die Versicherung beantragt haben, oder bei einem anderen autorisierten Handels- oder Servicebetrieb der VW-Gruppe erfolgt ist und das Fahrzeug auf Sie zugelassen wurde.

1.2 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir die Leistung

(1) Finanziertes Fahrzeug oder Barkauf

Das versicherte Fahrzeug ist ein durch die VW-Bank finanziertes Fahrzeug oder es handelt sich um einen Barkauf bei einem autorisierten Handels- oder Servicebetrieb der VW-Gruppe.

(2) Verlust oder wirtschaftlicher Totalschaden

Das versicherte Fahrzeug wurde entwendet oder hat einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten und wird nicht repariert.

Der Nachweis des wirtschaftlichen Totalschadens wird durch Vorlage der Endabrechnung geführt, die in einem Kasko- oder Kfz-Haftpflichtschaden für das versicherte Fahrzeug erstellt wurde. In diesem Fall wird der in der Endabrechnung des Versicherers festgelegte Wiederbeschaffungswert auch der Regulierung aus dieser Versicherung zugrunde gelegt. Gleiches gilt bei einer Entwendung des versicherten Fahrzeuges.

Liegt eine solche Endabrechnung nicht vor, erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichen Totalschadens und die Wertermittlung durch unseren Sachverständigen gemäß Teil A Ziffer 1.7 Absatz 7. Der Nachweis, dass das versicherte Fahrzeug nicht repariert wird, wird durch Vorlage des Vertrags über dessen Verkauf geführt.

(3) Eintritt eines Schadenfalls

Die Entwendung oder der wirtschaftliche Totalschaden ist auf ein versichertes Ereignis in der Kaskoversicherung des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen oder begründet die Schadenersatzpflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers eines schädigenden Dritten. Ohne die Eintrittspflicht eines Versicherers muss der Schadenfall auf eine Entwendung gemäß Teil A Ziffer 1.7 Absatz 4, einen Unfall gemäß Teil A Ziffer 1.7 Absatz 5 oder einen Brand gemäß Teil A Ziffer 1.7 Absatz 6 zurückzuführen sein.

Hinweis: Der Kaufpreisschutz ersetzt nicht die Kaskoversicherung! Damit Sie auch den Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert ersetzt bekommen, empfehlen wir parallel zum Abschluss des Kaufpreisschutzes den Abschluss einer Vollkaskoversicherung.

1.3 Sachverständigengebühr

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

1.4 Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

1.5 An wen zahlen wir?

Die Entschädigungsleistung steht Ihnen als Versicherungsnehmer zu.

1.6 Welche Leistungsgrenzen bestehen?

(1) Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung beträgt im Schadenfall 50.000 Euro.

Insgesamt ist die Leistung aus der bestehenden Kasko- oder Kfz-Haftpflichtversicherung und der Leistung aus dieser Versicherung begrenzt auf den Kaufpreis zuzüglich Zulassungs- und Überführungskosten bzw. den Betrag der Anschlussfinanzierung. Der Ersatz des Selbstbehalts Teil A Ziffer 1.1 Absatz 2 und der Bonus bei Reinvestition Teil A Ziffer 1.1 Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.

(2) Mindestentschädigung

Die Höhe der Mindestentschädigung beträgt im Schadenfall 500 Euro.

1.7 Was ist unter Kaufpreis, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Entwendung, Unfall, Brand und wirtschaftlicher Totalschaden zu verstehen?

(1) Kaufpreis

Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung beim Kraftfahrzeughändler tatsächlich aufgewendet und uns durch Rechnung über den Fahrzeugkauf nachgewiesen hat. Falls der Versicherungsschutz im Rahmen einer Anschlussfinanzierung abgeschlossen wurde, tritt der Betrag der Anschlussfinanzierung an die Stelle des Kaufpreises.

(2) Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.

(3) Restwert

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(4) Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

(5) Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Als Unfall im Sinne dieser Bedingung gelten auch Wildschäden, Schäden durch Sturm oder Hagel, sowie Schäden durch mut- und böswillige Beschädigung.

Keine Unfallschäden sind:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden. Dies sind Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z.B. aufgrund Kräfteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Pickup durch Beladen mit Kies oder Brennholz.

(6) Brand

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Brand. Als Brand gilt ein Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

(7) Wirtschaftlicher Totalschaden

Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs übersteigen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich eines eventuell noch vorhandenen Restwerts. (Formel: Reparaturkosten > Wiederbeschaffungswert Restwert)
- Das Fahrzeug wird nicht repariert.

1.8 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn der Schadenfall der Entwendung des Fahrzeugs grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Schadenfall auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zurückzuführen ist.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

(4) Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(5) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

(6) Leistungsfreiheit bzw. -einschränkung des Kaskoversicherers

Ist der Kaskoversicherer leistungsfrei- oder berechtigt seine Ersatzleistung zu kürzen (z.B. Alkoholfahrt, Unfallflucht oder mangelnde Diebstahlsicherung), sind auch wir leistungsfrei bzw. berechtigt die Leistung entsprechend zu kürzen.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Vorlage von Nachweisen und Dokumenten

Die Endabrechnung der Kaskoversicherung Ihres versicherten Fahrzeugs oder des Kfz-Haftpflichtversicherers des schädigenden Dritten sowie eine Kopie des in diesem Zusammenhang erstellten Gutachtens/ Wertermittlung ist uns vorzulegen.

Sofern für Ihr versichertes Fahrzeug keine Kaskoversicherung besteht und der Schadenfall auch nicht über die Kfz-Haftpflichtversicherung eines schädigenden Dritten ersetzt wird, wird der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs durch unseren Sachverständigen ermittelt. Sie sind verpflichtet, die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

(5) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(6) Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in →Textform anzuzeigen.

(7) Anzeige eines Entwendungs- oder Brandschaden bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

(8) Nachweis Kaufpreis

Der Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs ist durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen. Falls der Versicherungsschutz im Rahmen einer Anschlussfinanzierung abgeschlossen wurde, ist die Bestätigung über die Höhe der Anschlussfinanzierung vorzulegen.

(9) Nachweis der Zulassungs- und Überführungskosten

Die Zulassungs- und Überführungskosten des versicherten Fahrzeugs sind uns nachzuweisen.

(10) Nachweis über Erwerb eines neuen oder gebrauchten Fahrzeugs

In den Fällen des Bonus bei Reinvestition gemäß Teil A Ziffer 1.1. Absatz 4 ist die Rechnung über den Erwerb eines neuen oder gebrauchten Fahrzeugs und ein Nachweis über die Zulassung auf Sie innerhalb von 6 Wochen ab Zulassung des neuen oder gebrauchten Fahrzeugs vorzulegen.

(11) Anzeige von behördlichen Ermittlungen

Wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

(1) Fälligkeit

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

(2) Vorschuss

Sie können unter nachfolgenden Voraussetzungen einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen:

- Wir haben unsere Zahlungspflicht festgestellt.
- Die Entschädigung lässt sich jedoch nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen.

(3) Sonderregelung für Diebstahlschäden

Wenn das Fahrzeug entwendet worden ist, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in →Textform.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

6. Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind

Wann können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Wenn eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt und es zu einem Schadenereignis kommt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Die Regelung in Teil B Ziffer 4 Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung.

Zur Rückforderung unserer Leistung vom Fahrer sind wir jedoch in folgenden Fällen berechtigt:

- a) Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.

b) Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.

c) Der Fahrer hat das Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir verzichten jedoch auch in den Fällen von b) und c) auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn eine der nachfolgenden Personen den Schaden herbeiführt:

- Eine sonstige in der Kfz- Haftpflichtversicherung mitversicherte Person.
- Der Mieter oder der Entleiher des Fahrzeugs.

Teil B - Pflichten

Hier finden Sie Pflichten und →Obliegenheiten, die für Sie gelten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug Ihre Leistungen beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B sind auch für Teil A anzuwenden, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt nachdem wir Sie in →Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;

- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Teil B Ziffern 1.2 und 1.3).

1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 1.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Anspruch auf Geschäftsgebühr

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, können wir gemäß Teil C Ziffer 7 eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann bis zu 40% des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 1.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung nach Teil B Ziffer 1.3 Absatz 2 erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung mit Ablauf

der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung nochmals ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hinweis: Die von Ihnen zu beachtenden →Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall finden Sie in Teil A jeweils unter der Überschrift: "Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)".

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine →Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Teil B Ziffer 2 Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

3. Gefahrerhöhung

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen
Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich er-

kennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen.

Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach Teil B Ziffer 3 Absatz 3 bedarf der →Textform. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Hinweis: Beachten Sie zur Möglichkeit der Rückforderung unserer Leistung von einem berechtigten Fahrer die Sonderregelung in Teil A Ziffer 6.

Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Teil B Ziffer 2 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Teil B Ziffer 4 Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen.

Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Anzeige einer Veräußerung

Hinweis: Beachten Sie zur Veräußerung Ihres Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 7.

Was müssen Sie bei einer Veräußerung des Fahrzeugs beachten?

Sie müssen uns die Veräußerung Ihres Fahrzeugs unverzüglich in →Textform anzeigen. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Wohnsitzwechsel ins Ausland

Hinweis: Beachten Sie zur Veräußerung Ihres Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 8.

Was ist bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland zu beachten?

Sie müssen uns Ihren Wohnsitzwechsel ins Ausland unverzüglich in →Textform anzeigen. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Hinweis: Die vollständige Regelung zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung finden Sie in Teil C Ziffer 10.1 und 10.2.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie hinsichtlich der Merkmale zur Beitragsberechnung?

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Verletzungen dieser Anzeigepflicht führen nicht zu einem Verlust des Versicherungsschutzes, berechtigen uns aber gemäß Teil C Ziffer 10.2 Absatz 3 zu einer rückwirkenden Anpassung des Beitrags und bei vorsätzlicher Verletzung zur Erhebung einer Vertragsstrafe.

8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Hinweis: Beachten Sie zur Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 10.3.

Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

Wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe hierzu auch Teil C Ziffer 10.3 Absatz 1).

9. Pflichten der mitversicherten Personen

Hinweis: Beachten Sie zu den Rechten der mitversicherten Personen auch die Regelung in Teil C Ziffer 2.

Welche Pflichten haben mitversicherte Personen?

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C sind auch für Teil A anzuwenden, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist.

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, richten sich die Folgen nach Teil B Ziffer 1.2.

(1) Finanzierung

Ihre Versicherung beginnt bei Neu- und Gebrauchtfahrzeugen mit der Zulassung des Fahrzeugs auf Sie.

(2) Barzahler

Ihre Versicherung beginnt an dem im Kaufvertrag für das versicherte Neufahrzeug vereinbarten Auslieferungsdatum bzw. bei Gebrauchtfahrzeugen mit der Zulassung auf Sie. Sollte es zu einer Auslieferung vor dem geplanten Auslieferungsdatum des Neufahrzeugs kommen, besteht auch für diesen Zeitraum bis max. 4 Wochen Versicherungsschutz aus dieser Versicherung.

2. Rechte der mitversicherten Personen

Hinweis: Die Pflichten einer mitversicherten Person finden Sie in Teil B Ziffer 9.

Was gilt für mitversicherte Personen?

(1) Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als →Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksame erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Teil C Ziffer 3 Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in →Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in →Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Teil C Ziffer 3 Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Laufzeit des Vertrags

Wie lange läuft der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Versicherung endet mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. ihrem Ablauf, spätestens nach 60 Monaten. Sofern das Fahrzeug vorher das Alter von 9 Jahren erreicht, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

Sie können den Versicherungsvertrag, wenn er für die Dauer von mehr als 3 Jahren geschlossen worden ist, zum Ende des dritten

oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

(2) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

(3) Textform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Textform, wenn die Identität des Absenders für uns feststellbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

7. Kündigung nach Veräußerung des Fahrzeugs

Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, so geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung nicht auf den Erwerber über. Die Versicherung ist an Sie als Versicherungsnehmer gebunden.

Nach Kenntnis bzw. Ihrer Anzeige gemäß Teil B Ziffer 5 kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bedarf der →Textform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Textform, wenn die Identität des Absenders für uns feststellbar ist.

8. Kündigung nach Wohnsitzwechsel ins Ausland

Was ist bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland zu beachten?

Verlegen Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland, kann nach Kenntnis bzw. Ihrer Anzeige gemäß Teil B Ziffer 6 jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bedarf der →Textform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Textform, wenn die Identität des Absenders für uns feststellbar ist.

9. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann jedoch nicht mehr als 40% des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

10. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Inhalt dieses Abschnitts:

10.1 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

10.2 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

10.3 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

10.1 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

(1) Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführtes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

10.2 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

(1) Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(2) Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

(3) Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, den Beitrag zu verlangen, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zu zahlen. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere gesetzlichen Rechte aus Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung.

(4) Folgen von Nichtangaben

Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen, gilt: Wir sind berechtigt, den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen. Voraussetzung ist:

- Wir haben Sie in →Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen.
- Wir haben Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt.

- Sie haben auch innerhalb der von uns gesetzten Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht.

Erbringen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung, gilt der Beitrag gemäß den nachträglich bestätigten oder nachgewiesenen Angaben erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für das folgende Versicherungsjahr.

10.3 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

(1) Anzeigepflicht

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe auch Teil B Ziffer 8). Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

(2) Kündigungsrecht

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(3) Recht zur Beitragsanpassung

Anstatt zu kündigen können wir den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

11. Meinungsverschiedenheiten

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Website: www.versicherungsombudsmann.de
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

(2) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(3) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben.

12. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

13. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z.B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z.B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Schädigendes Ereignis im Ausland

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

14. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in →Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier erläutern wir Ihnen wichtige Fachausdrücke. Möglicherweise sind nicht alle Fachausdrücke in Ihren Versicherungsbedingungen enthalten.

→Obliegenheit

Obliegenheiten sind gesetzlich oder vertraglich geregelte Pflichten des Versicherungsnehmers, deren Nichtbeachtung zur Kündigung und zur vollen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Anders als bei Rechtspflichten kann der Versicherer die Erfüllung einer Obliegenheit nicht einklagen.

→Textform

Textform bedeutet, dass die Erklärung mit einem zur dauerhaften Wiedergabe (in Schriftzeichen) geeigneten Medium übermittelt und die Person des Erklärenden genannt werden muss. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief, oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

→Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.